

Urschrift
Arbeitsgericht Heilbronn
Aktenzeichen: 5 Ca 202/19
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)



Im Namen des Volkes Urteil

In der Rechtssache

- Kläg. -

Proz.-Bev.: DGB Rechtsschutz GmbH
Gartenstraße 64, 74072 Heilbronn

gegen

Stadt ...
vertr.d.d. Bürgermeister ...

- Bekl. -

Proz.-Bev.:

◀ Mdt. z. Ktn. Rücksprache	Wiedervorlage ▶	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Heilbronn 11. FEB. 2021		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet
.....		

hat das Arbeitsgericht Heilbronn - 5. Kammer - durch den Direktor des Arbeitsgerichts ..., d. ehrenamtliche RichterIn ... und d. ehrenamtlichen Richter ... auf die mündliche Verhandlung vom 19.01.2021

für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.**
- 3. Streitwert: EUR 6.508,80**
- 4. Die Berufung wird nicht gesondert zugelassen.**

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Eingruppierung des Klägers. Der Kläger begehrt die Eingruppierung von der Entgeltgruppe 5 in die Entgeltgruppe 7 bzw. 6.

Der am 03.03.1960 geborene Kläger ist seit 01.05.2010 bei der Beklagten als hauptamtlicher Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr tätig. Seine wöchentliche Arbeitszeit beträgt 31,2 Stunden (80 % eines Vollzeitbeschäftigten). Er ist gelernter Landmaschinenmechaniker-Meister, hat in den Jahren 1986 bis 2010 als Werkstattmeister in einer Baufirma, im Sonderfahrzeugbau, und als Werkstattmeister einer Straßenmeisterei gearbeitet. Auf das Arbeitsverhältnis ist aufgrund einer arbeitsvertraglichen Inbezugnahme in § 2 des Arbeitsvertrages vom 16.02.2010 der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Verwaltung anwendbar. Der Kläger ist in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert.

Der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V VKA) vom 07.02.2006 in der Fassung vom 30.08.2019, Anlage 1 Entgeltordnung, Teil A I 2 (Entgeltgruppen 2-9a, handwerkliche Tätigkeiten) enthält u. a. folgende Regelung:

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die hochwertige Arbeiten verrichten. (Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der/des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 verlangt werden kann.)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten. (Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.)

Der Kläger erstellte im Dezember 2017 auf Veranlassung der Beklagten eine Stellenbeschreibung (Anl. K6, Bl. 21 ff. der Akte). Die Gemeindeprüfungsanstalt kam unter Zugrundelegung dieser Stellenbeschreibung am 09.01.2018 zum Ergebnis, dass die Tätigkeit in die Entgeltgruppe 5 einzugruppieren ist (Anl. K7, Bl. 27 der Akte). Nach Angaben der Beklagten hat die Gemeindeprüfungsanstalt diese Eingruppierung vor der mündlichen Verhandlung noch einmal mündlich bestätigt.

Die Aufgaben der hauptamtlichen und nebenberuflichen Gerätewarte bei der Freiwilligen Feuerwehr B. sind in einer Dienstanweisung der Beklagten vom 03.11.2014 aufgeführt (Bl. 16 f. der Akte). Neben dem Kläger sind ein nebenberuflicher (geringfügig Beschäftigter) und 7 ehrenamtliche Gerätewarte eingesetzt. Die Einrichtung und die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr sind in der Feuerwehrsatzung der Stadt B. vom 18.05.2017 geregelt (Bl. 124 ff. der Akte). Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden. Der Gerätewart wird von Gerätebeauftragten in den Einsatzabteilungen unterstützt (§ 12 Feuerwehrsatzung). Der innerdienstliche Vorgesetzte bei der Stadt ist der Leiter des Teams Sicherheit und Ordnung.

Der Kläger trägt vor,

die von ihm ausgeübte Tätigkeit sei in die Entgeltgruppe 7 einzugruppieren. Er übe besonders hochwertige Tätigkeiten aus. Die von ihm verrichteten Tätigkeiten erforderten neben dem vielseitigen hochwertigen fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit. Der Kläger müsse zusätzliche Seminare, Kurse und Prüfungen jährlich absolvieren. Er habe ein hohes und sehr breit gestreutes Fachwissen und damit einhergehend eine besondere Verantwortung. Er habe auch noch die Vorgaben der BGG/GUV-G 09.01.2002, Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr, zu beachten. Bereits die Anforderungen des Ministeriums für Inneres, Digitales und Migration und der Unfallkasse Baden-Württemberg zeigten, dass neben einer

geeigneten Berufsausbildung praktische Erfahrungen im Umgang mit der Ausrüstung und den Geräten nachgewiesen werden müssen und der Kläger als sachkundige Person die vom jeweiligen Hersteller erforderlichen Prüfungen durchführen müsse. Bereits diese Anforderung zeigten, dass die Entgeltgruppe 5 nicht ausreichend sei. Dies werde auch daran deutlich, dass sämtliche Handwerker mit abgeschlossener Berufsausbildung und auch die Lkw-Fahrer im Bauhof in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert seien, der Kläger aber eine wesentlich weitergehende Ausbildung absolviert habe und eine wesentlich höhere Verantwortung trage, als ein Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung. Er habe die Qualifikationen im Sinne einer feuerwehrtechnischen Ausbildung, unter anderem die Gerätewarte-Ausbildung, absolviert und zahlreiche weitere fachkundige Kenntnisse und Prüfungen erworben. Er Sorge dafür, dass feuerwehrtechnische Geräte und Fahrzeuge jederzeit einsatzbereit seien. Er veranlasse Geräteprüfungen, führe regelmäßige Wartungsarbeiten durch, inspiziere selbst oder veranlasse die Überprüfung von Schläuchen, Pumpen, Kupplungen, Saugrohren, Beleuchtungseinrichtungen und Funkgeräten und führe eine Vielzahl kleinerer bis größerer Reparaturen aus. Er überwache den Zustand und die Einlagerung der Sicherheitsausrüstung. Er führe die entsprechenden Gerätenachweise, Sorge für einen einwandfreien Zustand der Gerätehäuser, Fahrzeuge und technischer Einsatzmittel und bewege diese. Zu seinen Aufgaben gehöre auch die Ausbildung und Fortbildung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Beklagten sowie die Mitwirkung an Feuerwehreinsätzen. Er müsse sich laufend über Prüf- und Wartungsvorschriften der Hersteller informieren und diese genau einhalten. Die einwandfreie Funktionstüchtigkeit von Geräten und Fahrzeugen sei im Ernstfall lebensentscheidend. An die Qualität der Arbeitsausführung würden hohe fachliche und persönliche Anforderungen gestellt, die Arbeiten müssten mit besonderer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausgeführt werden. Bei der Tätigkeit handelte es sich um einen einheitlichen Arbeitsvorgang, eine Aufteilung in 15 Untergruppen sei willkürlich und berücksichtige nicht den Gesamtzusammenhang der Tätigkeit.

Der Kläger beantragt:

- 1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger nach der Entgeltgruppe 7 zum TVöD für den Bereich der VKA, allgemeine Tätigkeitsmerkmale, Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten), einzugruppieren und entsprechend dieser Eingruppierung zu vergüten.**

- 2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger an rückständiger Vergütung für die Zeit vom 1.1.2017 bis 30.7.2018 1.760,36 Euro brutto, hilfsweise dazu 895,41 Euro brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 1.9.2018 zu bezahlen.**

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte trägt vor,

die vom Kläger erstellte Stellenbeschreibung habe nach wie vor Bestand, eine Änderung der Arbeitsvorgänge sei nicht eingetreten. Der Kläger sei weder dem hauptberuflichen Gerätewart noch den ehrenamtlichen Gerätebeauftragten fachlich oder disziplinarisch überstellt. Er habe auch keine selbstständige Entscheidungsbefugnis innerhalb des Haushaltsvolumens. Er vertrete nicht den Feuerwehrkommandanten bei der Rechnungsprüfung. Die Klärung von Problemen und Anfragen der ehrenamtlichen Mitarbeiter, die Beschaffung von Dienstuniformen, Renovierungen und Umbauten nehme die Stadtverwaltung vor. Die Behebung von Fehlern in EDV und Telekommunikationsausstattung werde von ehrenamtlichen Mitarbeitern vorgenommen. Die uneingeschränkte Verantwortlichkeit über Feuerwehreinrichtungen und -geräte habe der Feuerwehrkommandant. Dieser habe die unbeschränkte fachliche Aufsicht über den Kläger. Eine Mitarbeit bei der Brandschutzschulung und die Unterweisung für Betriebe, Behörden und Institutionen gehöre nicht zu seinen arbeitsvertraglich geschuldeten Aufgaben, sondern werde vom Kläger gegebenenfalls ehrenamtlich übernommen. Der Kläger sei korrekt in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert. Der Kläger verrichte weder hochwertige noch besonders hochwertige Arbeiten im Sinne des Tarifvertrags. Es reiche nicht aus, dass Beschäftigte die Fähigkeiten haben, hochwertige Arbeiten zu verrichten; erforderlich sei, dass sie diese Arbeiten tatsächlich auch ausübten. Dabei müsse das Häufigkeitserfordernis des § 12 Abs. 2 S. 2 TVöD (VKA) erfüllt sein. Dabei sei zu berücksichtigen, dass es auch Aufgaben des Klägers gebe, die unterhalb der Entgeltgruppe 5 lägen. Der pauschale Hinweis darauf, dass die Facharbeiter und die LKW-Fahrer im Bauhof auch in Entgeltgruppe 5 eingruppiert worden seien, helfe nicht weiter. Auch diese Personen seien in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig und hätten eine Verantwortung für bedeutende Personen- und Sachwerte. Ein gewöhnlicher Elektriker müsse sich beispielsweise mit einer Vielzahl von Unfallverhütungsvorschriften befassen und in seinem Bereich entsprechende Kenntnisse oder Fertigkeiten aufweisen. Die Mitarbeiter im Bauhof seien auch unter Zugrundelegung der Einschätzung der Gemeindeprüfungsanstalt eingruppiert worden: In die Entgelt-

gruppe 4 seien beispielsweise Gartenhelfer mit einer kurzen Ausbildung von weniger als 3 Jahren eingruppiert, während in die Entgeltgruppe 6 der Vorarbeiter und in die Entgeltgruppe 9 die Bauhofleitung eingeordnet seien. Im Ergebnis sei die Beurteilung der Gemeindeprüfungsanstalt zutreffend.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Eine Beweisaufnahme fand nicht statt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

I.

Die beiden Klageanträge sind zulässig. Das gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse für den Klageantrag Ziff. 1 ist gegeben. Der Streitgegenstand gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO für Klageantrag Ziff. 2 ist hinreichend bestimmt. Der Kläger begehrt die Nachzahlung von Arbeitsvergütung auf der Grundlage der Entgeltgruppe 7, hilfsweise Entgeltgruppe 6, für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.07.2018.

II.

Die Klageanträge sind unbegründet. Der Kläger ist zutreffend in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert. Die Kammer schließt sich der Rechtsauffassung der Beklagten und der Gemeindeprüfungsanstalt an.

1. Die Prüfungsgrundlage ist die vom Kläger erstellte Stellenbeschreibung in der Anlage K6. Davon abweichende, weitere Aufgaben oder Zuständigkeiten hat der Kläger nicht substantiiert und unter Beweisantritt dargelegt. Im Verlaufe des Rechtsstreits erstellte der Kläger zum Zwecke der gütlichen Einigung eine erneute Stellenbeschreibung (die der Kammer

nicht vorliegt), die von der Beklagten jedoch nicht akzeptiert wurde. Die Verantwortlichkeiten sind in der Feuerwehr-Satzung der Beklagten vom 18.05.2017 und in der Dienstanweisung vom 03.11.2014 geregelt. Danach liegt die Verantwortung für die Ordnungsgemäßheit der Gerätschaften beim Feuerwehrkommandanten. Der Kläger hat keine Aufgaben der Personalführung, weder disziplinarisch noch fachlich. Er ist zwar Ansprechpartner für die Gerätewarte in den Löschzügen zur Beseitigung von Mängeln an den Fahrzeugen und Einrichtungen in den Ortsteilen sowie für den Bedarf an Verbrauchsmitteln (Ziff. 3 der Dienstanweisung). Dies bedeutet jedoch nicht, dass er insoweit ein fachliches Weisungsrecht hat; Ansprechpartner heißt eine beratende Funktion. Soweit der Kläger darauf hinwies, dass er Brandschutzunterweisungen in Schulen, Kindergärten usw. durchführe, ist dies nicht von seinem unmittelbaren Aufgabengebiet umfasst. Vielmehr unterfällt es seiner ehrenamtlichen Tätigkeit, ebenso wie (unstreitig) sein Einsatz im Brandfall. Die vom Kläger betonten Fortbildungsverpflichtungen sind in der Stellenbeschreibung Anl. K6 aufgeführt. Dies gilt ebenso für die ständig wiederkehrenden Aufgaben, insbesondere die Verwaltungs- und Dokumentationsverpflichtungen.

2. Für die Eingruppierung ist § 12 TVöD-Verwaltung (VKA) maßgebend. Nach § 12 Abs. 2 ist die/der Beschäftigte in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z.B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen.
 - a) Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in ihrer Bewertung vom 09.01.2018 die vom Kläger erstellte Stellenbeschreibung in 15 Punkte aufgegliedert. Sie hat dabei die vom Kläger angeführten Zeitanteile angesetzt. Dies ist nicht zu beanstanden. Die jährlich wiederkehrenden Prüfungen, die Unterhaltung des Fuhrparks und die Aufgaben bei Geräten und Ausrüstungen (insgesamt 46 % der Arbeitszeit) hat die Gemeindeprüfungsanstalt der Entgeltgruppe 5 zugeordnet. Das ist korrekt. Diese Tätigkeiten setzen eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf voraus. Sie stellen aber für sich genommen keine solchen Anforderungen, dass sie über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 ver-

langt werden kann. Die Aufgaben in der Kleiderkammer setzen keine Berufsausbildung voraus, sondern können von angelernten Arbeitskräften ausgeführt werden. Zur Atemschutzunterhaltung ergab die mündliche Verhandlung, dass die Atemschutzgeräte zentral in Heilbronn von einer Fremdfirma befüllt werden. Damit bleibt die Gewährleistung der Beschriftung und Überwachung der Wechselfristen; dies ist zwar wichtig, setzt aber nicht zwingend eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus. Die ständig wiederkehrenden Prüfungen von Geräten (13 %) setzen eine Berufsausbildung voraus, stellen aber nicht durchgehend hohe Anforderungen an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeitnehmers. Dies gilt ebenso für die feuerwehrtechnischen TÜV-Untersuchungen. Die vom Kläger mit 3 % angegebenen sonstigen Arbeiten (Reinigung von Einsatzkleidung und Fahrzeugteilen, Montage von Schneeketten, Vorhaltung von Getränken usw.) kann ein angelernter Arbeitnehmer durchführen, so dass dies in die Entgeltgruppe 3 fällt. Dies könnte man auch für die vom Kläger angeführten Fahrtätigkeiten überlegen. Da – so jedenfalls die Behauptung des Klägers – die LKW-Fahrer im Bauhof in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert sind, ist es schlüssig, die Fahrtätigkeiten ebenfalls in die Entgeltgruppe 5 einzuordnen. Haus-technik und Gerätehausbewirtschaftung sind im Prinzip Hausmeister-Aufgaben und verlangen eine abgeschlossene Berufsausbildung. Hinsichtlich der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Feuerwehr-Verwaltungsprogramm, dem vorbeugenden Brandschutz, der Ausrücke-Bereitschaft und der Verwaltungsaufgaben (insgesamt 14 %) hat die Gemeindeprüfungsanstalt diese zum Teil der Entgeltgruppe 6 zugeordnet. Es handelt sich hierbei um Tätigkeiten, die in einzelnen Fällen höhere Anforderungen an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick stellen (z.B. Administratoren-Aufgaben und Einweisung neuer Benutzer), auf der anderen Seite aber auch geringere (Führen der Kleiderkammer). Soweit der Kläger die Mitarbeit bei der Brandschutz-erziehung beim Besuch von Kindergärten und Schulen angab, ergab die mündliche Verhandlung, dass diese Tätigkeit ihm nicht mehr zugewiesen wird.

Alles in allem überwiegen mit deutlich mehr als 50 % Aufgaben, die der Entgeltgruppe 5 zugeordnet sind. Es gibt höherwertige, aber auch geringerwertige Tätigkeiten. Nach dem Eingruppierungsprinzip des § 12 Abs. 2 S. 2 TVöD (VKA) fallen keinesfalls mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge der Entgeltgruppen 6 oder 7 an.

- b) Auch in einer Gesamtschau kann die Tätigkeit des Klägers nicht in die Entgeltgruppe 7 oder (hilfsweise) in die Entgeltgruppe 6 eingeordnet werden. Der Kläger hat hier im wesentlichen Bezug genommen auf die Einschätzung des Feuerwehrkommandanten

und die Eingruppierung der Facharbeiter im Bauhof. Ein unmittelbarer Vergleich mit den dortigen Tätigkeiten ist jedoch weder im Tarifvertrag vorgesehen noch aus Gleichbehandlungsgründen geboten. Es handelt sich um unterschiedliche Aufgaben mit unterschiedlichen Anforderungen. Die Beklagte weist zutreffend darauf hin, dass beispielsweise ein Elektriker ebenfalls erhebliche Verantwortung für die Sicherheit anderer Menschen hat, und eine Vielzahl von Vorschriften kennen und berücksichtigen muss. Im Schreiben des Feuerwehrkommandanten wird die erhebliche Verantwortung des Klägers für die Funktionsfähigkeit der Feuerwehr betont. Dem ist zweifellos zuzustimmen. Dies genügt jedoch nicht, um in der Tarifsystematik unter Berücksichtigung des § 12 TVöD (VKA) zu einer höheren Eingruppierung des Klägers zu gelangen. In der Gesamtschau ist daher die Einschätzung der Beklagten und der Gemeindeprüfungsanstalt nicht zu beanstanden.

c) Im Ergebnis ist der Kläger damit zutreffend eingruppiert. Die Klage war abzuweisen.

Nebenentscheidungen

Als unterliegende Partei trägt der Kläger die Kosten des Rechtsstreits (§§ 46 Abs. 2 ArbGG, 91 Abs. 1 ZPO). Als Streitwert wurde der 36-fache Monatsdifferenzbetrag angesetzt, Rückstände wurden nicht mitgerechnet (§ 61 Abs. 1 ArbGG, § 42 Abs. 2 S. 2 GKG). Ein Grund zur gesonderten Zulassung der Berufung gemäß § 64 Abs. 3 ArbGG ist nicht gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen dieses Urteil kann d. Kläg. Berufung einlegen.

Die Einlegung der Berufung hat binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder mittels elektronischen Dokuments nach § 46c ArbGG beim Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Börsenstraße 6, 70174 Stuttgart zu erfolgen. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist,

sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landesarbeitsgericht zu begründen.

Der Berufungskläger muss sich vor dem Landesarbeitsgericht durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Berufungsschrift von einem solchen unterzeichnet oder bei Einreichung mittels elektronischen Dokuments nach § 46c ArbGG autorisiert sein.

An seine Stelle kann auch ein Vertreter eines Verbandes (Gewerkschaften, Arbeitgebervereinigungen) oder eines Spitzenverbandes (Zusammenschlüsse solcher Verbände) treten, sofern er kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt und die Partei Mitglied des Verbandes oder Spitzenverbandes ist. An die Stelle der vorgenannten Vertreter können auch Angestellte einer juristischen Person, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, treten, sofern die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung der Verbandsmitglieder entsprechend deren Satzung durchführt und der Verband für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Ist die Partei Mitglied eines Verbandes oder Spitzenverbandes, kann sie sich auch durch einen Vertreter eines anderen Verbandes oder Angestellten einer der oben genannten juristischen Personen mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen.

Mit der Berufungsschrift soll das bei elektronischer Übermittlung erhaltene Original, ansonsten eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden. Die Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts bittet, Schriftsätze in fünffacher Fertigung einzureichen. Dies gilt nicht bei Einreichung der Schriftsätze als elektronisches Dokument gemäß § 46c ArbGG.

2. Für d. Bekl. ist gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel nicht gegeben.

D. Vorsitzende: